

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 22.2.2024 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzellen 2846/2 und 2826, KG 84010 St. Anton am Arlberg ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Aufgrund des eingeholten schalltechnischen Gutachtens wurden die Festlegungen im Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes konkretisiert und textlich ergänzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 18.4.2024 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 2846/2 und 2826, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2826 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1834 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe und nur Arten von Betrieben, die keine betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfordern

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

EG und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 1834 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe und nur Arten von Betrieben, die keine betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfordern

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1834 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, kontrollierte Wohnraumlüftung für alle geplanten Bereiche des Zu-/Umbaus und erhöhter Luftschallschutz der Außenbauteile

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <http://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

angeschlagen am: 22.4.2024

abgenommen am: